

## Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Magister-Aufbaustudiengang an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät für außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes graduierte Juristen/Juristinnen

Aufgrund von § 34 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Nr. 9 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), hat der Senat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2007 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Magister-Aufbaustudiengang an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät für außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes graduierte Juristen/Juristinnen vom 28. Februar 2000 (W., F. u. K. 2000, Seite 130), zuletzt geändert am 17. Dezember 2004 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 35, Nr. 79, Seite 429 vom 20. Dezember 2004), beschlossen.

Die Zustimmung des Rektors erfolgte am 17. Dezember 2007.

### Artikel 1

§ 2 Absatz 1 Buchstabe b) wird wie folgt **neu** gefasst:

„b) die für ein Aufbaustudium erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache besitzt. Der Nachweis soll durch die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang für ausländische Studienbewerber“ / DSH (mit dem Gesamtergebnis DSH-2) oder durch ein TestDaF-Zertifikat (mit mindestens 4 Punkten in jedem der 4 Prüfungsbereiche) nachgewiesen werden. Werden die erforderlichen Sprachkenntnisse der deutschen Sprache auf andere Weise nachgewiesen, kann auf Antrag von der Prüfung befreit werden.“

### Artikel 2

#### Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 in Kraft.

Freiburg, den 20. Dezember 2007



Prof. Dr. Wolfgang Jäger  
Rektor